

Sponsorenordnung des Deutschen Footgolf Verbandes (SPO)

gültig ab 14.04.2026

Präambel

Nach den maßgeblichen Statuten des Weltverbandes FIGF liegen sämtliche Vermarktungs- und Werberechte an der offiziellen Bekleidung und Ausrüstung eines Nationalverbandes sowie die damit verbundene Hoheit über das Sponsoring ausschließlich beim jeweiligen Nationalverband.

Der Deutsche Footgolf Verband (DFV) als Nationalverband für Deutschland nimmt diese Rechte wahr. Um den Athletinnen und Athleten insbesondere bei internationalen Einzelwettbewerben die Refinanzierung von Reise- und Nebenkosten zu ermöglichen, kann der DFV für genau definierte Zeiträume (z. B. Welt- und Europameisterschaften) bestimmte Werbeflächen zur Eigenvermarktung an die Spielerinnen und Spieler abtreten. Der DFV kann dafür einen Sponsorenbetrag oder eine Abstandszahlung verlangen.

Diese Sponsorenordnung regelt Art, Umfang und Voraussetzungen dieser Abtretung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Sponsorenordnung gilt für alle Spielerinnen und Spieler, die vom DFV zu Wettkämpfen, Trainingslehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen nominiert werden und/oder den DFV offiziell vertreten.

(2) Sie gilt insbesondere für internationale Einzel- und Teamwettbewerbe sowie für offiziell genehmigte Auftritte im Namen oder in der Funktion des DFV.

§ 2 Grundsatz

(1) Bei allen Veranstaltungen gemäß § 1 darf ausschließlich die offizielle Bekleidung und Ausrüstung des DFV getragen werden.

(2) Sponsorenwerbung ist nur im Rahmen dieser Ordnung sowie der Anlage 1 und ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den DFV zulässig.

§ 3 Eigentum und Bereitstellung der Bekleidung und Ausrüstung

(1) Möchte ein Spieler persönliche Sponsoren auf der Bekleidung und Ausrüstung des DFV anbringen, ist die vom DFV bereitgestellte Bekleidung und Ausrüstung zum Selbstkostenpreis zu erwerben.

Mit dem Erwerb geht die Bekleidung und Ausrüstung in das Eigentum des Spielers über.

(2) Alternativ kann der DFV die Bekleidung und Ausrüstung leihweise und ohne persönliche Sponsoren zur Verfügung stellen. Die Bekleidung und Ausrüstung ist nach dem Wettbewerb gewaschen und in einwandfreiem Zustand an den DFV zurückzugeben.

§ 4 Zulässige und unzulässige Sponsoren

(1) Sponsoren dürfen keine politischen, religiösen, diskriminierenden, sittenwidrigen oder gesetzeswidrigen Inhalte bewerben.

(2) Unzulässig ist Werbung für:

1. Tabakprodukte,
2. hochprozentigen Alkohol (über 12 % Vol.),
3. vergleichbare gesundheits- oder jugendgefährdende Produkte.

(3) Für Spielerinnen und Spieler in Juniorenklassen ist Werbung für alkoholische Produkte jeglicher Art untersagt.

(4) Der DFV untersagt die Bewerbung der Sportarten Golf, Footgolf und Fußballgolf für Organisationen, die nicht Mitglied im DFV sind. Dem Spieler gemäß § 1 Ziffer 1 ist es untersagt, als Teil des DFV-Teams, für Veranstaltungen, Dienstleistungen oder Turniere zu werben, die in Konkurrenz zum Spielbetrieb des DFV oder der FIG stehen. Dies gilt für den Auftritt des Spielers in offizieller Bekleidung und Ausrüstung des DFV auf allen offiziellen Social-Media-Kanälen des DFV sowie auf allen privaten Kanälen des Spielers. Insbesondere, wenn der Spieler den Eindruck erweckt, offizieller Teil des DFV-Teams zu sein.

(5) Der DFV behält sich vor, Sponsoren aus Gründen des Verbandsimages oder bei Interessenkonflikten abzulehnen. Folgende Branchen können nur vom DFV beworben werden: Unternehmen und Produkte des Bankwesens, der Krypto-, Blockchain- und KI-Industrie.

§ 5 Sponsorenflächen und Platzierung

(1) Persönliche Sponsoren dürfen ausschließlich auf den in **Anlage 1** definierten Flächen der offiziellen Bekleidung und Ausrüstung angebracht werden.

(2) Pflichtkennzeichnungen wie DFV-Logo, Nationalflagge, Länderkennzeichnung sowie der Nachname des Spielers dürfen nicht verdeckt, verändert oder überlagert werden.

(3) Abweichungen von den vorgesehenen Platzierungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den DFV.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Jeder Sponsor ist vom Spieler vor Anbringung schriftlich beim DFV zu beantragen.

(2) Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Branche des Sponsors,
- Logo (als Datei),
- Name der juristischen Person,
- Name des juristischen Vertreters
- gewünschte Platzierung und Zeitraum.

(3) Ohne schriftliche Genehmigung ist das Tragen von Sponsorenkennzeichnungen unzulässig.

(4) Die Genehmigung wird erst mit Eingang des jeweiligen Sponsorenbetrages oder der Abstandszahlung gemäß Präambel wirksam.

§ 7 Sanktionen

(1) Verstöße gegen diese Sponsorenordnung oder die Anlage 1 können insbesondere nach sich ziehen:

1. Entfernung der Werbung,
2. Ausschluss von Wettbewerben,
3. weitere verbandsrechtliche Maßnahmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sponsorenordnung **tritt am** 14.04.2026 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Sponsorenordnung vom 11.03.2026 und gilt bis auf Widerruf des Vorstandes.

Anlage 1

Sponsorenflächen auf der offiziellen Bekleidung und Ausrüstung des DFV

§ A1 Zweck

Diese Anlage konkretisiert Anzahl, Größe und Platzierung zulässiger Sponsorenkennzeichnungen auf der offiziellen Bekleidung und Ausrüstung des DFV.

§ A2 Anzahl persönlicher Sponsoren

- (1) Pro Spieler sind maximal **fünf (5) persönliche Sponsoren** zulässig.
- (2) Ein Sponsor darf maximal einmal pro Bekleidungsstück erscheinen.

§ A3 Zulässige Flächen und Maße

Persönliche Sponsoren dürfen ausschließlich auf den von der FIGG definierten Flächen angebracht werden. Gemäß Auszug aus der offiziellen FIGG_WC_acapulco_sponsorship_opportunity stehen den Spielern die folgenden fünf Flächen zur Verfügung.



Oberteil – Rückseite

- Sponsorfläche 1: 1x max. 250x100 mm
- Sponsorfläche 2&3: 2x max. 130x100 mm oder zu einer Fläche vereinigt
- Sponsorfläche 4&5: 2x max. 130x100 mm oder zu einer Fläche vereinigt

§ A4 Unzulässige Platzierungen

Unzulässig sind Sponsorenkennzeichnungen auf:

- Nationalflagge, DFV-Logo, Namenskennzeichnungen,
- Hosen, Schuhen, Socken, Schutz- oder Funktionsausrüstung,
- reflektierenden, animierten oder wechselnden Flächen.

§ A5 Sonderregelungen

Der DFV kann für einzelne Wettbewerbe (z. B. WM / EM) abweichende oder einschränkende Sonderregelungen erlassen.

§ A6 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt gemeinsam mit der Sponsorenordnung am **14.04.2026** in Kraft.